

## Regelung Freiwilliger Austritt aus der BM 1

Der Besuch der BM 1 ist abhängig vom Bestehen eines spezifizierten Qualifikationsverfahrens für den Eintritt, in jedem Fall aber vollständig freiwillig. Dies hat zur Folge, dass ein Austritt aus dieser Schule genauso freiwillig ist und grundsätzlich jederzeit stattfinden kann.

Aus organisatorischen Gründen sind aber bei einem solchen freiwilligen Austritt aus der BM 1 die folgenden Regeln einzuhalten:

1. Der austretende Lernende resp. die austretende Lernende muss ein schriftliches Gesuch an das Sekretariat der BMS gibb einreichen.
2. Dieses Gesuch muss begründet sowie vorgängig von einer für die Lernende resp. den Lernenden verantwortlichen Person des Lehrbetriebs unterzeichnet sein. Falls der/die Lernende noch nicht mündig ist, muss es zusätzlich die Unterschrift eines Elternteils enthalten.
3. Die Abteilungsleitung der BMS bewilligt einen freiwilligen Austritt i.d.R. auf das Ende der darauffolgenden Woche nach Eingang des Gesuchs und benachrichtigt die betroffene Berufsschule resp. Abteilung der gibb, dass der/die Lernende in der übernächsten Woche in den allgemeinbildenden Unterricht (ABU) eintreten werde. Diese informiert die Lernende resp. den Lernenden mittels Aufgebot, wann für sie resp. ihn dieser Unterricht das erste Mal stattfinden wird.
4. Ein Austrittsgesuch, das weniger als drei Wochen vor Ende des Semesters eingereicht wird, kann erst auf das Semesterende bewilligt werden.

Bern, 31. Juli 2015

**Abteilungsleitung BMS**